



5 StR 56/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 15. März 2005
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2005
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 4. November 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrüge, § 261 StPO sei verletzt, greift nicht durch, weil sich das Landgericht auch auf ein umfassendes Geständnis der Mittäterin gestützt hat.

Harms Häger Gerhardt
Brause Schaal